

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Authentischer Bericht von dem an der Französischen Friedensgesandtschaft bei ihrer Rückreise von dem Congress in der Nähe von Rastadt verübten Meuchelmord

Dohm, Christian Conrad Wilhelm

Carlsruhe, 1869

Nachtrag einiger Aktenstücke

[urn:nbn:de:bsz:31-325931](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-325931)

Nachtrag einiger Aktenstücke.

I.

Summarisches Protokoll über die vorläufige Aussage der Kutscher so die französischen Minister gefahren. Actum Kastadt den 29 April 1799 vor dem markgräflich badischen Hofrath und Geheimen Secretair Posselt.

Aus Auftrag der markgräflich badischen Subdelegation bei dem hiesigen Reichs FriedensCongreß hat Nebenstehender diejenigen 4 herrschaftlichen Postillons, welche die bevollmächtigten französischen Minister gestern Abends über Plittersdorf nach Selz führen sollten, summarisch und vorläufig vernommen, was sie von dem — ersagten französischen Ministern auf solcher Reise zugestossenen Unglück anzugeben wissen, und sie ermahnte, ihre Aussagen gewissenhaft und der Wahrheit gemäß einzurichten.

1) Andreß Kasper; herrschaftlicher Postillon in dem fürstl. Marstall zu Karlsruhe, von da gebürtig, 33 Jahr alt, evangelischer Religion, deponirt: Er habe in der ersten Chaise den Minister Jean Debry mit seinen Frauenzimmern geführt. Beim Abfahren aus dem Schloß sey ihm vom Minister Bonnier der Befehl gegeben worden, auf etwaiges Anhalten und Befragen; wen er führe? zu sagen, daß er und seine Cameraden die französischen Gesandten führten. Dieses An-

halten sey, wie sie am Rheinauer Thor hätten fortfahren dürfen, von 6 k. k. Husaren am Anfange der nach der Rheinau führenden Allee geschehen, auch das Anfragen erfolgt, worauf er das Obbefohlene angegeben und auf weiteres Befragen: wo der Minister Bonnier sey? und wen er fahre? — geantwortet habe: daß Bonnier in der zweyten Chaise folge, in seiner aber der Minister Jean Debry mit seinen Frauenzimmern sey. Auf dieses hin seyen weit mehr Husaren, die sich immer vermehrt hätten, gleich an die Chaise gesprungen, hätten an der einen Seite den Minister Jean Debry, auf der andern aber seine Damen herausgerissen, — erstere sogleich mit Säbelschlägen behandelt, zurückgeschleppt, letztere aber herumgerissen und durchaus ausgesucht, und er selbst habe von einem Husaren einen Säbelschlag über die Schultern bekommen, und sich darauf zwischen seinen Sattel- und Handgaul herabgelassen. Dabey sey er befragt worden, wem er angehöre? und auf die Antwort, daß sie, die Kutscher, dem Herrn Markgrafen von Baden zugehörten, versichert worden, daß ihm nichts geschehen werde. Wie es nachher dem Minister Jean Debry ergangen sey, wisse er nicht. Die Damen seyen aber wieder in die Chaise gebracht worden, die er dann erst, nachdem die Geschichte vorbey gewesen, habe zurückführen dürfen.

2) Jacob Ohnweiler, herrschaftlicher Vorreiter in dem fürstl. Marstall, in Carlsruhe und von da gebürtig, 24 Jahre alt, evangel. Religion, sagt aus: Den Vorgang mit dem Hauen auf den Minister Jean Debry habe er gesehen; in der Zeit seyen aber mehrere Husaren auch auf seine Chaise (die eigentlich die dritte gewesen, indem nach des Kaspers Fuhr der Hoppas mit dem Koch des Ministers Bonnier gefolgt sey) losgesprengt und ihn gefragt, wer in der Chaise sey? Er habe nach der Wahrheit erwiedert, daß er den Minister Bonnier führe; Worauf mehrere Husaren, deren Anzahl

er nicht bestimmen könne, auf beide Seiten des Schlags geritten und gerufen hätten: *Bonnier*, steig heraus! Zugleich die Fenster zusammengeschlagen, den Minister herausgerissen, und neben seinem Sattelgaul vor seinen Augen zusammengעהauen und todt danieder gestreckt haben; Sie hätten ihn, den Minister, nachher ganz ausgeplündert, auch an dem Wagen desselben Plünderungen vorgenommen. Er glaube übrigens von dem Minister *Bonnier*, der französisch lamentirt habe, das Wort — *Pardon* — mehrmals gehört zu haben, welches aber, nach dem angezeigten, keine Wirkung gehabt habe; dann habe er halten müssen, bis er mit der Chaise zurückfahren dürfen, welches dann, wie bey den andern, aus *Ettlinger Thor* dahier geschehen müssen. Von den Vorgängen bey den Fuhren hinter ihm wisse er nichts, da in seiner Lage er kaum auf sich selbst denken können.

3) *Jacob Weiß*, herrschaftlicher Baufuhrknecht, im *Gottsau*, von da gebürtig, 34 Jahr alt, evangelischer Religion, deponirt: er habe in der 4. Chaise den *Secretair Rosenfiel* geführt, habe das Anhalten der vordern Chaisen durch die k. k. Husaren und dann auch das Herausreißen der Minister *J. Debray* und *Bonnier* deutlich gesehen. Die Mishandlung des ersteren sey etwas zu weit von ihm entfernt gewesen, als daß er etwas bestimmtes hätte bemerken können, deutlich aber habe er gehört, daß die Husaren herangesprengt seyen und geschrien hätten, wo ist *Bonnier*? auch eben so gesehen, wie der Minister *Bonnier* aus seinem Wagen herausgerissen, und schon während des Herausreifens an den Weinen mit Säbelhieben behandelt, auch endlich, nachdem er gleich anfangs zu Boden gestürzt, ganz zusammengעהauen worden sey. — An seine Chaise sey übrigens kein Husar gekommen, auch keine Frage an ihn erfolgt, wen er führe? wie er denn erst bey gelegentlichem Umschauen nach des *Roberjot* Chaise und dem

Vorgang des Ministers *Bonnier* gesehen, daß er niemand mehr in seinem Fuhrwerk habe. — Was den Minister *Roberjot* betreffe, so seyen die Husaren, nachdem sie die That an dem Minister *Bonnier* vollbracht gehabt, an dessen Chaise losgesprengt, und hätten ihn an dem Sattelgaul des Kutschers *Glaßner* zusammengehauen; wobey er bemerkt habe, daß, nachdem *Roberjot* schon zu Boden gestreckt, und in seinem Blute gelegen, aber noch einige Anzeigen des Lebens von sich gegeben hätte, ein Husar, zu Fuß, ihm noch wenigstens 6 Säbelhiebe gegeben, und ihm das letzte Lebenslicht vollends ausgelöscht habe. Bey welcher Gelegenheit dem *Glaßner* ein Strang an seinem Pferde abgehauen worden sey.

4) *Jacob Glaßner*, herrschaftlicher Postillon im fürstl. Marstall in Karlsruhe, 41 Jahr alt, evangelischer Religion, ließ sich vernehmen: Von den Vorgängen an den vordern Chaisen wisse er nichts, aber seine Chaise sey zu gleicher Zeit, wie er glaube, von den k. k. Husaren angegriffen, auch er zuerst gefragt worden, wen er führe? Den Namen des Herrn in seiner Chaise habe er nicht gewußt, und also seine Unwissenheit vorgeschützt, worauf die Husaren an den Bedienten auf dem Hof sich gewendet, und von solchem den Namen seines Herrn, des Ministers *Roberjot*, erfahren hätten. Dann habe es geheissen; So — das ist der? hätten darauf den Schlag auf- und den Minister herausgeriffen, hervorgeschneppt, sofort auf ungarischen Befehl eines Wachtmeisters oder *Corporals* an seinem Sattelpferde mit unzähligen Säbelhieben gräulich darnieder gestreckt, ihm alles, was er bey sich gehabt, genommen, unter andern einen Ring vom Finger gezogen, und jenes Hauen, bey nachher noch verspürter Lebensbewegung bis zum Ausgang wiederholt. Ihm seyen mehrere Säbelhiebe aus diesem Anlaß dicht am Leibe heruntergefahren, auch durch einen derselben ein Strang an dem Pferde abgehauen worden.

Die Rückkehr sey nachher mit den andern erfolgt. — Die Madame Roberjot hätten die Husaren auch herausgerissen, die auf gebrochen Deutsch öfters gebeten habe, sie mit ihrem Manne auch todt zu hauen. — Ob sie sonst mißhandelt worden seye, wisse er nicht, denn seine eigene Angst, und der Vorfall an seinem Sattelgaul seye natürlich so groß gewesen, daß er seine Besinnungskraft unmöglich beibehalten können.

Actum ut supra.

T. J. C. Müller, qua Actuarius.

II.

Inspectionsprotocoll über die Leichname der ermordeten französischen Minister, actum Raßstadt den 29. April 1799 vor Herrn OberamtsAssessor Gardoli Herrn Oberamts Physikus Dr. Hermann, Hrn. LandChirurgus Bwibelhofer, Hrn. Rathsverwandten Mösmers, Hrn. Rathsverwandten Becht und Hrn. Rathsverwandten Biel.

Auf geschene Anzeige, daß sich auf dem Wege gegen die Rheinau zu, ohngefähr 200 Schritte von dem Ende der Georgy Vorstadt, zwey stark verwundete und entseelte Körper vorgefunden, hat man sich von Seiten des Oberamts mit Zuziehung des hiesigen Physikats und der zur Seite benannten Urkunds Personen sogleich an den Ort hingegeben, wo man denn folgendes wahrgenommen:

Inspektion

und zwar bey dem 42 Schritte weiter nach der Rheinau gelegenen Leichnam, als oben bemerkt wurde, daß derselbe 5 Schuhe 6 Zoll lang seye, und so gelegen, daß das Haupt

nach Sonnenaufgang und die Füße nach Sonnenuntergang gerichtet sind. Der Körper hat eine schwache Muskulatur, doch mit vielem Fett bedekt. Den rechten Arm fand man auf der nemlichen Seite abwärts, und an den Körper angeschlossen liegen, den linken Arm aufwärts und über den Kopf. Am Körper fand man an Kleidungsstücken ein Hemd, welches am Hals und abwärts bis gegen die falsche Rippen von vornen, und eben so weit auf dem Rücken, wie im Blut eingetaucht war. Unter diesem Hemd sah man eine flanelle Weste, die untern Extremitäten entblößt, nur einen leinenen Strumpf zwischen den Füßen, weitere Kleidungsstücke haben sich bey dem Leichnam keine vorgefunden.

Die Stelle, wo man den Entseelten fand, mehr auf der Seite der Chaussee gegen den MurgCanal, war rings umher mit Blut und Wasser von dem gegenwärtig noch andauernden Regen bedekt.

Eben erwähnter Umstand der Witterung machte nöthig, den vorliegenden Leichnam auf einer Tragbare gemächlich weg, und in einen trockenen Ort zu bringen, um die weitere Inspection vorzunehmen.

Man begab sich von da rückwärts auf der Chaussee näher gegen die GeorgyVorstadt von Raßstadt zu dem Leichnam, den man ohngefähr 200 Schritte von eben erwähnter Vorstadt antraf. Bey diesem todtten Körper nahm man die nemliche Lage wahr, die bey dem obenerwähnten erstern Leichnam beobachtet wurde, nemlich mit dem Kopf gegen Sonnenaufgang und mit den Füßen gegen Sonnenuntergang auf der Seite der Chaussee gegen den MurgCanal.

Man fand dessen rechten Arm ausgestreckt, den linken noch an der Seite des Körpers und die Brust entblößt. Kleidungsstücke an diesem Leichnam fand man einen grauen Ueberrock mit weißen Knöpfen, eine violet und schwarz gestreifte Weste,

graue gestrikte lange Hosen, weisse wollene Strümpfe, ein feines Hemd, fein wollene Unterweste auf dem blossen Leib, unter diesem auf dem Unterleib ein viereckiger wollener Flek.

Vom Hals an bis auf obenbemeldeten Unterleib fand man obenerwähnte Kleidungsstücke wie wenn sie im Blut eingetaucht worden wären. Das Haupt fand man entblößt, und dieses mit dem Hals ganz mit Blut gefärbt und Wunden bedekt. Neben dem rechten Fuß fand man auch einen Schuh mit schwarzen Bändeln zum Binden.

Eben erwähnter Leichnam hat in der Länge nahe bey 6 Schuhe, ist ziemlich mit Muskeln, noch mehr aber mit Fett bedekt, wodurch er ein ziemlich corpulentes Aussehen gewinnt.

Beß diesem Leichnam fand man:

1) die vordere Hand der rechten Seite am Gelenke, den diese mit dem Cubitus und Radius bildet, von diesem ganz getrennt, nahe am Körper liegend.

2) Der Daumen dieser Hand lag an ihrer Seite, von den übrigen Fingern durch eine gehauene Wunde getrennt, so wie

3) der grössere Theil des Carpus der linken Seite oben auch durch eine Hieb- wunde von dem Daumen und metacarpus getrennt war. Den linken Arm traf man noch am Körper, abwärts liegend, an, bey Aufhebung dieses Armes bemerkte man nebst mehreren Hieb- wunden, daß

4) die vier kleinere Finger, der index, medius, annularis und auricularis, bis auf etwas weniges Haut durch eine Hieb- wunde so zwar getrennt sind, daß die Wunden den Zeigfinger am zweyten Gelenke den kleinen Finger von metacarpus weggenommen hat; die Linie von diesen zwey Punkten bestimmt die Stellen, wo der Mittel- und Ringfinger durch die Hieb- wunde getrennt sind.

Nachdem man dieses vorgenommen hatte, und der Regen auch anhielt, ließ man, wie bey dem ersten Leichnam erinnert

wurde, jenen und den letzteren auf die nah gelegene Rheinau bringen, um die weitere Inspection vorzunehmen.

An diesem, dem letzteren Leichnam fand man weiters

5) eine Wunde von der Mitte des rechten Augenbrauns nach der linken Seite abwärts gerichtet, bis an den linken Jochknochen, deren Wundränder einen halben Zoll weit von einander stehend, die aber nicht in den Stirnknochen selbst eindringt.

6) Eine Wunde, die von der linea media des ossis frontis anfängt, und links abwärts durch den Augenbraun und arcum supra orbitalem eindringt, bis in den linken sinum frontalem.

7) Bemerkte man eine Wunde an der Verbindung des ossis bregmatis mit dem osse frontis durch die futuram coronalem, sie fängt an dem vorderen und oberen Winkel des linken ossis bregmatis an, gehet seit- und abwärts, ist drey Zoll lang, und dringt durch die äussere Knochenlamell bis in die diploë ein.

8) Eine weitere Wunde auf dem linken osso bregmatis, die vom hintern und oberen Winkel abwärts, drey und einen halben Zoll lang, und dringt bis auf die innere Knochenlamell ein.

9) Eine queere Wunde auf der nämlichen linken Seite, die von der Verbindung des Gelenkes der maxilla inferior anfängt, und in die Quere und unterwärts geht, das linke Ohr in der Quere nicht nur getrennt, sondern das os temporum und ein Theil des partis petrosae durch eine Hieb- wunde so gespalten ist, daß man ganz bequem mit dem Finger auf das kleine Gehirn eindringen konnte.

10) Von dieser einen Zoll abwärts eine nach dem Lauf der obigen gerichtete Querwunde, die einen halben Zoll tief eindringt.

11) Ein Viertels Zoll unter dieser Wunde eine weitere — oben auch wie die vorige in die Quere laufende fünf Zoll lange Wunde, die in der Mitte bis auf die columnam vertebralem eindringt.

Bei dieser erblicket man die venam jugalarem sinistram, die Arteriam caroticam sinistram, nebst dem grossen Intercoastalnerben.

12) Auf dem rechten osse parietali zwey in einander laufende Wunden, die gegen dem vorderen und oberen Winkel des ossis parietalis anfangen und ruks- und abwärts laufen und in der Länge vier und einen halben Zoll enthalten. Diese Wunde dringt durch das ganze os parietale und in das Gehirn ein.

13) Fängt eine Wunde unmittelbar unter dem rechten Ohr an, läuft ebenfalls in die Quere, hat in der Länge fünf starke Zoll, dringt in der Mitte, die Muskeln und äussere Bedeckungen mitgerechnet, zwey und einen halben Zoll tief ein.

Durch diese Wunde ist nebst einem Theil des Hinterhauptbeins auf der rechten Seite auch der Condylus der nämlichen Seite vom osse occipitis getrennt, und so dringt die Wunde bis auf die medullam spinalem ein.

14) Unter der Achselhöhle eine zwey und einen halben Zoll lange Wunde, die bloß in die Fetthaut von vorn nach hinten und oben eindringt.

15) Am vorderen Arm der rechten Seite, auch aussen, ein Schnitt durch die Kleidungsstücke, wodurch bloß die epidermis verletzt wurde.

16) Zwey $\frac{1}{4}$ Zoll oberhalb dem EllenbogenGelenk des linken Arms eine Wunde die in Quere läuft und $3\frac{3}{4}$ Zoll in der Länge hat, und bis auf die Mitte des Knochens nemlich in die Markzellen eindringt.

17) Unterhalb dem Ellenbogen der nemlichen linken Seite, eine queere abwärts geklitschte Wunde, wodurch die allgemeine Bedekungen, Muskeln, und eine $\frac{5}{4}$ Zoll lange Knochenrinde von dem radius getrennt wurde.

18) Einen Zoll über dem Gelenke des radius und cubitus. eine ebenfalls in die Queer laufende Wunde, wodurch beide Extremitäten, von eben erwähnten Knochen getrennt sind: die Wunde enthält in der Länge $2\frac{1}{4}$ Zoll. Nachdem nun an dem obenbeschriebenen Leichnam keine weitere Wunde sich mehr vorfand, so wurde hiemit der Actus inspectionis beschlossen, und da man sich aus dem vorgehenden Inspectionsprotokoll hinlänglich von des Todes Ursache überzeugen konnte, so fand man für überflüssig, auch noch die Section vorzunehmen. Noch wird angemerkt, daß das Physikar sowohl als die anwesende UrkundsPersonen, den so eben mit seinen vielen Wunden beschriebenen Leichnam für jenen des dahier beym Friedenscongreß gewesenem französischen Hrn. Ministers Roberjot gehalten und erkennt haben.

Hierauf schritt man zur Inspection des im Anfang dieses Protokolls erwähnten Leichnams und bemerkte

a) eine Wunde am Hals die unmittelbar an dem unteren Rande der unteren Kinnlade anfängt, und in die Queere nach der columna vertebralis und bis auf diese columna eindringt, wodurch die trachea unmittelbar oberhalb dem Pomo Adami der oesophagus ganz entzweygeschnitten sind. Die Wunde erstreckt sich von dem Winkel den der ramus descendens von der linken Kinnlade mit dem corpus der maxillae inferioris bildet, bis auf die entgegengesetzte Seite an dem nemlichen Winkel.

b) Einen Zoll unterhalb der oben beschriebenen Wunde eine ebenfalls in die Queer laufende Wunde, welche 3 Zoll

lang, und wodurch der Pomus Adami in der Mitte von einander getrennt ist.

c) Auf dem Kopf eine $1\frac{3}{4}$ Zoll lange Wunde, die nach der futura coronalis auf der linken Seite nach aussen läuft, und durch die äussere Knochenlamelle in der Mitte bis auf die Diploe eindringt.

d) Eine Wunde 4 starke Zoll in der Länge, die von der Mitte des rechten os bregmatis anfängt, nach aussen und abwärts nach der futura lambdoidea hinläuft. Diese Wunde dringt ihrer Mitte $2\frac{1}{2}$ Zoll lang in das Gehirn selbst ein.

e) Drey Zoll unterhalb dem capite ossis humeri eine queere Wunde an der äussern und hinteren Seite derselben $2\frac{1}{2}$ Zoll lang, wodurch die äussere Bedekungen, Muskeln und Knochen, und letztere ganz entzwey gehauen ist.

f) Einen Zoll oberhalb der unteren Extremität eine queere $1\frac{1}{2}$ Zoll lange Wunde, wodurch die extremitas interior cubitus von diesem getrennt ist.

Da sich nun an diesem Leichnam keine weitere Wunden vorfanden; so wurde auch hier das Inspectionsprotocoll geschlossen, und, da man durch dieses von der Todesursache hinlänglich überzeugt ist, für überflüssig gehalten, eine weitere Section vorzunehmen.

Das Physikat sowohl, als die Urkundspersonen haben diesen Leichnam für jenen des dahier beym Friedenscongrèß gewesenen französischen Herrn Ministers *Bonnier* erkannt.

Man hat, nach geschעהer Inspection und da das Physikat eine weitere Section nicht vor nothwendig achtete, in der Scheuer des Burgermeisters von der Rheinau durch 2 Mann

die cadavera bewachen lassen, und befohlen, genaue Aufsicht, bis auf weitere oberamtliche Befehle, darauf zu haben.

W. Herrmann.

F. Zwielfhofer, Landchirurg.

Ver. Becht.

M. Mösmer.

Jacob Ziel.

Man hat sich nach diesem wieder zurück nach Rastadt verfügt, und sogleich alle Anstalten getroffen, um die beide Cadavera mit gehöriger Feyerlichkeit zu begraben, welches denn auch ritu solemni geschah

in fidem

T. Kirschbaum.

Act. jur.

